

Lieferbedingungen

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Bestellung gilt erst als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist; bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- (2) Nachstehende Lieferbedingungen gelten abschließend auch für künftige Angebote und Auftragsbestätigungen des Lieferers, auch wenn der Besteller ihnen widersprechen sollte.

§ 2 Maßangaben

- (1) Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- (2) Bruttogewichte und Verpackungsmaße sind angenähert nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit angegeben.

§ 3 Preise

Die Preise sind freibleibend. Sie verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die gesondert in Rechnung gestellt wird, ab Lagerort ausschließlich Verpackung. Die Berechnung erfolgt -auch bei Teillieferungen- auf der Grundlage der am Tag der Lieferung gültigen Preise des Lieferers oder gemäß der einzeln getroffenen Sondervereinbarung.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind (Scheck, Überweisung) frei Zahlstelle des Lieferers binnen 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Anrechnung gebracht.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind, und bezieht sich auf Fertigstellung im Lieferwerk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausschuss werden -auch im Lieferwerk oder beim Unterlieferer- verlängern die Lieferfrist angemessen, uns zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das Gleiche tritt ein, wenn behördliche und sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.
- (3) Bei Nichteinhaltung einer vom Lieferer verbindlich zugesagten Lieferfrist kann der Besteller nach schriftlicher Mahnung eine Verzugsentschädigung von 0,5% für jede volle Woche, höchstens aber insgesamt 5% des Nettorechnungswertes der verzögert gelieferten Teile verlangen und, wenn der Lieferer die Zahlung auch innerhalb eines ihm schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens 3 Wochen nicht nachgeholt hat, vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht mit der Absendung ab Lieferwerk bzw. ab Lagerort auf den Besteller über, auch dann, wenn der Lieferer die Auslieferung übernommen hat. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
- (2) Transportversicherung erfolgt auf Kosten des Bestellers durch den Lieferer, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart wird.

§ 7 Haftung für Mängel der Lieferung

- (1) Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer nur in der Weise, dass er alle diejenigen Teile unentgeltlich neu sortiert oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat, die bei Lieferung mangelhafter Ausführung sind. Die Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als Mangel im Sinne der Lieferbedingungen ist auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften anzusehen. Die Überlassung von N.i.O.-Teilen ist erforderlich.
- (2) Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
- (3) Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und ihm auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die entstehenden Kosten trägt der Lieferer, wenn sich die Beanstandung als berechtigt herausgestellt hat, sonst der Besteller.
- (5) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, bestehen nur unter den Voraussetzungen des §10.

§ 8 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten -insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes- nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers der §§ 7, 9 und 10 entsprechend.

§ 9 Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Ausbesserung oder die Beschaffung geeigneter Teile unmöglich ist, oder wenn die Beseitigung eines dem Lieferer nachgewiesenen Mangels von ihm verweigert wird.

§ 10 Schadensersatz

Schadensersatzansprüche aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Lieferer, dessen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige, sind, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, ausgeschlossen. Soweit der Lieferer auf Schadensersatz haftet, ist der Ersatz auf den entstandenen Verlust begrenzt, den der Lieferer bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Wird der Lieferer von dritten aus Produkthaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so kann der Lieferer vom Besteller die Erstattung des entstandenen Aufwandes nach den Bestimmungen des angewandten Haftungsrecht verlangen, soweit der Besteller den Lieferer bei Vertragsabschluss nicht oder nicht vollständig über die spätere Verwendung der gelieferten Gegenstände unterrichtet hat und soweit die unterlassene Unterrichtung ursächlich für den Schaden war.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Lieferpflichten ist der Hauptsitz des Lieferers.
- (2) Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers Velbert, soweit die Voraussetzungen nach § 38 Abs.1 ZPO gegeben sind.

§ 12 Verbindlichkeit des Vertrages -anwendbares Recht

Der Vertrag bleibt auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.